

Name:

Anti Homophobie Partei

Kurzbezeichnung:

AHP

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Schreinerstraße 5
10247 Berlin
z. H. Herrn Norbert Greuter**

**Postfach 35 03 62
10212 Berlin**

Telefon:

(01 78) 3 47 65 64

Telefax:

-

E-Mail:

ahpzentrale@outlook.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 07.09.2015)

Name:

Anti Homophobie Partei

Kurzbezeichnung:

AHP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Norbert Greuter

1. Stellvertreter:

Felix Just

2. Stellvertreter:

Hüseyin Oturak

Schatzmeister:

Norbert Greuter

Landesverbände:

./.

Satzung

§ 1 – Name ,Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die politische Vereinigung heißt Anti Homophobie Partei. Die Kurzbezeichnung lautet: AHP. Sie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (2) Der Sitz der Anti Homophobie Partei ist Berlin. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland und Europa.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die den Grundkonsens, die Satzung und Programme der Anti Homophobie Partei anerkennt und mindestens 16 Jahre alt ist.
- (2) Der Bundesvorstand nimmt die neuen Mitglieder auf. Er unterrichtet betreffende Gebietsvorstände über die Aufnahme. Sie haben das Recht binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme ein Veto einzulegen und damit die Aufnahme wieder rückgängig zu machen. In diesem Fall entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das Mitglied muss seinen Austritt schriftlich beim Bundesvorstand erklären.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung die Zwecke und Arbeit der Anti Homophobie Partei zu fördern
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an betreffenden Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen der Partei teilzunehmen.
- (3) Sind die Versammlungen keine Delegiertenversammlungen, so hat jedes reguläre Mitglied in seinem Gebietsverband das aktive Wahlrecht.
- (4) Auf Delegiertenversammlungen haben dieses Recht nur die Delegierten und die Mitglieder des Gebietsvorstandes.
- (5) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht, wenn es seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat und den Mitgliedsbeitrag geleistet hat.
- (6) Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben und für die Partei außerordentlich nützliche Fähigkeiten oder Qualifikationen haben oder sich für die Partei außerordentlich verdienstlich gemacht haben, können vom Bundesvorstand das Stimmrecht zugesprochen bekommen.
- (7) Fördermitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht kandidieren.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss der Partei.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges

- Eingreifen erfordern,kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- (3) Gegen einen Ausschluss kann das betroffenen Mitglied Berufung erheben.Die Mitgliedschaft ruht in einem solchen Fall bis zum Abschluss des Verfahrens.
 - (4) Verstößt ein Landesverband schwerwiegend gegen die Satzung,Grundsätze oder Ordnung der Partei sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände möglich:
Auflösung,Ausschluss,Amtsenthbung des Vorstandes.Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und Grundsätze der Partei sind zu werten,wenn der Landesverband die Bestimmungen der Satzung missachtet,Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der Partei handelt.Gegen die Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.
 - (5) Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Landesverbandes getroffen.Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Landesverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen,ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

§ 5 Gliederung

- (1) Die Anti Homophobie Partei gliedert sich in den Bundesverband und in nachgeordnete Landesverbände.Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen.
- (2) Die weiteren Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke,Kreise,kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- (3) Die AHP gliedert sich in drei Landesverbände,welche sich wie folgt aufteilen:
 - AHP Nord:
Niedersachsen,Sachsen-Anhalt,Berlin,Brandenburg,Hamburg,Schleswig-Holstein,Mecklenburg-Vorpommern,Bremen.
 - AHP Mitte:
Hessen,Thüringen,Sachsen,Nordrhein-Westfahlen.
 - AHP Süd:
Bayern,Baden-Württemberg,Saarland,Rheinland-Pfalz.

§ 6 Organe

- (1) Organe sind der Vorstand,der Bundesparteitag,das Bundesschiedsgericht und die Gründerversammlung.
- (2) Der Bundesvorstand besteht aus 3 Mitgliedern,dem Bundesvorstand/Schatzmeister und 2 weiteren stellvertretenden Vorständen.
- (3) Der Bundesvorstand vertritt die Anti Homophobie Partei in Europa nach innen und außen.Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag mindestens alle 2 Jahre gewählt.Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.
- (5) Der Bundesvorstand tritt jährlich zusammen,bei Bedarf auch öfters.Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger

erfolgen.

- (6) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammenritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (7) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründerversammlung.
- (8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese auf Anfrage. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
 1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung.
 2. Aufgaben der Vorstandsmitglieder
 - 3. Dokumentation der Sitzungen
 - 4. Vorstandssitzungen
 - 5. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder zu (1)
 - 6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
 - 7. Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.
 - 8. Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
 - 9. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand kann sich für handlungsunfähig erklären. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.
 - 10. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.
 - 11. Der finanzielle Teil der Berichte wird vor Berichterstattung von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die vorher für zwei Jahre gewählt worden sind.
- (9) Die Beschlüsse der Versammlungen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (10) Satzungsänderungen werden auch mit einer einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (11) Die Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 6b Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

- (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt auf Grund Vorstandbeschluss oder wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 6 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Wortlaute zu veröffentlichen.
- (3) Ist der Bundesvorstand handlungsfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (5) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und einem Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (6) Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 6c Mitglieder- und Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Auf den Versammlungen werden die jeweiligen Vorstände und Delegierten gewählt, die jeweiligen Kandidaten für die volksvertretenden Wahlen aufgestellt und die Tätigkeitsberichte der Vorstände entgegen genommen und über sie beschlossen. Der finanzielle Teil der Berichte wird vor Berichterstattung von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die vorher für zwei Jahre gewählt worden sind.
- (3) Über die Satzung, Programme, Finanz- und Schiedsgerichtsordnung kann nur die Bundesversammlung beschließen.
- (4) Die Vorstände laden ihre Mitglieder oder Delegierten (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 6 Wochen vor der Versammlung ein. Die Einladung beinhaltet Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn und der vorläufigen Tagesordnung.
- (5) Sonderparteitage werden durch Beschluss der entsprechenden Vorstände oder durch Beschluss von mindestens 2 untergeordneten Vorständen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Form der Einberufung gleicht der der ordentlichen Versammlung.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen dem jeweiligen Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich von Mitgliedern oder Delegierten eingereicht werden.
- (7) Über die Versammlungen, die Beschlüsse und Wahlen werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und den gewählten Vorsitzenden unterschrieben werden. Wahlprotokolle werden von Wahlleitern unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (8) Die Beschlüsse der Versammlungen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (9) Satzungsänderungen werden auch mit einer einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

- (10) Die Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 7 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Landesverbände.
- (2) Landeslistenbewerber müssen nicht ihren Wohnsitz im entsprechenden Landesverband haben.

§ 8 Zulassung von Gästen

- (1) Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und die Gründerversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.
- (2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

§ 9 Satzungs- und Programmänderungen

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms der Anti Homophobie Partei.

§ 10 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss der Bundesversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss der Bundesversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 11 Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 12 Parteiämter

- (1) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet oder als Pauschale vorab vergütet.
- (2) Die Partei kann, soweit es sinnvoll und notwendig ist, Angestellte beschäftigen. Durch Vorstandbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung oder ein Gehalt festgesetzt werden.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen und Vergütungen in den Punkten (1) und (2) werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich geregelt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit.

§ 13 Finanzordnung

- (1) Über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte wird Buch gemäß den Bestimmungen des Parteigesetzes geführt.
- (2) Für jedes Kalenderjahr wird ein Rechenschaftsbericht erstellt, der dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht wird.
- (3) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilmemberschaften sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteigesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (4) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 69 Euro pro Kalenderjahr und ist am 01.05. eines jeden Jahres fällig. Ermässigt 49 Euro (ALG I+II, Rentner, Studenten, GdB, Einzelentscheidungen).
- (3) Ein Anspruch auf Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen besteht nicht.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet über Ermäßigungen und Befreiungen von Mitgliedsbeiträgen.

Schiedsgerichtsordnung

- (1) Beim Bundesverband und bei Bedarf bei den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe sind Schiedsgerichte zu bilden. Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzendem. Der Beisitzende ist durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für 2 Jahre zu wählen.
- (2) Mitglieder der Schiedsgerichte (Schiedsrichter) dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Jede Entscheidung wird unabhängig entschieden und nicht an Weisungen oder Folgen daraus gebunden sein.

- (3) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gliederungen der Partei oder bzw. Organen der Partei und ihren Mitgliedern.
- (4) Die Schiedsgerichte können insbesondere bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, im Falle der Anfechtung von Wahlen und im Fall von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände oder Mitglieder angerufen werden.
- (5) Anträge an ein Schiedsgericht können von Organen der Partei bzw. ihrer Gebietsverbände sowie von Mitgliedern gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (6) Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen. Dem Antragsgegner ist eine Frist von vier Wochen für eine schriftliche Gegenäußerung zu gewähren.
- (7) Entscheidungen der Schiedsgerichte werden nach mündlicher Verhandlung getroffen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung soll möglichst einvernehmlich vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts.
- (8) Spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verhandlung ist den Mitgliedern eine Ladung zuzustellen, in der auch die Zusammensetzung des Schiedsgerichts enthalten ist.
- (9) Anträge auf Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit können bis eine Woche vor dem Termin der Verhandlung gestellt werden.
- (10) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig wenn mindestens drei Schiedsrichter bei der Verhandlung anwesend sind.
- (11) Den Beteiligten ist rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten.
- (12) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte der Verhandlung wiedergibt.
- (13) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen.
- (14) Die Streitparteien können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei dem nächsthöheren Schiedsgericht Berufung einlegen.
- (15) Die Verfahren sind gebührenfrei. Aufwendungen sind grundsätzlich von den Beteiligten des Verfahrens zu tragen, die notwendigen Aufwendungen des Schiedsgerichts (Fahrkosten, Porto usw.) tragen der Bundes bzw. der jeweilige Gebietsverband.

Prüfungsrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 8 Jahre einen Prüfungsrat. Er besteht aus mindestens 3 Personen.
- (2) Der Prüfungsrat prüft die Mitglieder, die bei innerparteilichen Wahlen oder Wahlen zu Volksvertretungen kandidieren wollen. Nach der Prüfung unterrichtet der Rat die entsprechende Versammlung über seine Bewertung und das Resultat der Prüfung.

Grundsatzprogramm der Anti Homophobie Partei , kurz AHP :

Die Anti Homophobie Partei, kurz AHP genannt, setzt es sich zum Ziel das Verhältnis zwischen Homosexuellen und Heterosexuellen Personen in Deutschland und weiterführend in Europa, durch Aufklärung, Information und ein Aufeinander-Zugehen zu festigen, auszubauen und vorhandene Beziehungen zu pflegen.

Die AHP ist vorerst, vorwiegend eine Partei für den modernen homosexuellen Mann in Deutschland

und Europa.Modern in seinen Forderungen und Umsetzungen jener.Fordern bedeutet für die AHP nicht nur „Buh Rufend“, mit Fahnen und Plakaten in der Hand,lautstark ein „Ich will“ zu produzieren.

Um Gehör und das verlangte Verständnis zu erreichen steht für die AHP der diplomatische Weg im Vordergrund.20 Jahre „Ich will!“ Plakate sind passe,der neue Weg einer Diskussionsführung durch die AHP wird der Weg des „Muss Das denn noch immer so sein? Haben wir dieses Gesetz in dieser Form noch nötig?..etc. werden.Ständige Forderungen bekommen kein Gehör mehr und erzeugen keinen Diskussionswillen.

Wenn eine vernünftige Basis geschaffen ist,kann die AHP dann alle wichtigen,zukünftigen,aktuelle und überfällige Themen,Gesetzesänderungen,Zerwürfnisse etc. bearbeiten.

Weitere Gruppierungen aus der LGBTI Community können sich gerne in der AHP verwirklichen und ihren Platz finden,mit den entsprechenden Ansprechpartnern hierzu vorausgesetzt.

Denn die AHP,wird sich deutlich von anderen gängigen Parteien,schon alleine durch den Punkt, „Wir kümmern uns vorrangig darum,wovon wir Ahnung und Manpower haben!“ abheben.

Natürlich müssen noch viele Punkte im aktuellen deutschen Staatssystem Homosexuellen gegenüber aufgearbeitet werden,aber dies will die AHP eben nicht nur durch Forderungen erreichen.Diplomatie ist der Weg der AHP.

Auch bereits erreichte Ziele müssen vernünftig genutzt und gewürdigt werden.Auch der Vielzahl an Heterosexuellen Fans und Freunden der Homosexuellen ist mehr Aufmerksamkeit und Miteinander schuldig.Auch einige Homosexuelle müssen wieder daran erinnert werden welche Wege und Ziele schon erreicht wurden.

Das große Ziel der AHP ist das Prädikat „schwul“ zu eliminieren,denn dies würde eine 1zu1 Basis einer Zusammenarbeit bieten.

Klassisches Beispiel unser geschätzter Ex Regierender Bürgermeister von Berlin Klaus Wowereit:

Egal wann und wo er auftauchte,es ging und geht (leider) immer (noch) das ewige,Guck da ist Wowereit,der ist schwul,durch die Reihen.

Man hat noch nie gehört,Guck mal das ist Obama,der ist hetero!Oder Guck mal da ist Herr XY,der hat eine Wohnung!

Dies ist das größte Handicap Homosexueller,auch von Homosexuellen.Schwul darf kein Prädikat mehr sein,nur dann sieht man das Gegenüber als Person und nicht mehr als Image.

Weiters dürfen sich Homosexuelle wie auch Heterosexuelle „Uns“ nicht mehr als Randgruppe sehen.Wir sind keine Randgruppe!Homosexuelle müssen Aufhören sich selbst in eine Randgruppe zu drängen,denn sonst ändert sich das nie.Ein weiterer ganz großer Punkt,welchen sich die AHP zu Aufgabe gemacht hat.

Wir sind mit allen unseren Fans,Freunden und Familienangehörigen um „Uns“ herum,eine der größten Interessengemeinschaften Deutschlands,Europas,ja der Welt.

Privat,kulturell sowie wirtschaftlich! Darauf müssen wir uns konzentrieren.Uns als eine der größten Interessengemeinschaften zu sehen,nicht als Randgruppe!

Wir sind keine Randgruppe,wir sind eine wichtige,starke Hauptgruppe!Auch wirtschaftlich.Und

dies ist mit der AHP umsetzbar,umsetzbar als eigene Partei,einem eigenem Ministerium,nicht all diese unzähligen beinahe Verbindungen,innerparteilichen Ruhestellungen,Schwule in einer Partei,Landesverbände,immer nur halb und Bla Bla etc.

Nein,jetzt ist Schluss,eine eigene Partei,ein eigenes Ministerium,welches alle diese Untergruppen zu einer Hauptgruppe vereint. Wir sind/könnten die am besten organisierte Interessengemeinschaft sein.Seit langem arbeiten und unterstützen wir unsere Freunde über alle Deutschland und EU Grenzen hinaus,wir haben das System Europa und die Welt als Erste verstanden. Und jetzt ist es Zeit unsere Möglichkeiten durch die AHP und bestimmt folgender Bruderparteien aus zahlreichen Ländern zu festigen.Keine Randgruppe mehr.

Alle LGBTI Fragen werden dann über das Ministerium eingereicht und dem muss Aufmerksamkeit geboten werden!

Stärke,Freunde,Familien,Beziehungen werden nun gebündelt,können gebündelt werden!

Aktuelles Parteiprogramm der AHP :

-Einführung der Anti-Homophobie Steuer,kurz AH Steuer und Gründung des AH Ministeriums:

Keine Sorge,es geht dabei nicht um den Einzelbürger.Die AHP verschweigt dem Wähler eben Nichts und spricht Pläne und Ideen vorher ab.

Die AHP fordert eine Strafsteuer (die AH Steuer) auf Gelder,Vermögen von Fremdstaaten,Politikern,Diktatoren aber auch Firmen verhängt werden,welche in deren Ländern und Betrieben eine Anti Schwule,homophobe Politik betreiben,aber das schwulenfreundliche Deutschland dann plötzlich wieder gut genug ist um die Gelder anzulegen oder zu parken!

Zum Beispiel ein Politiker/Diktator,nennen wir ihn einfach mal Herrn P.,hat in Deutschland 20 Milliarden geparkt.Auf diese 20 Milliarden erheben wir dann die AH Steuer welche immer dem höchsten MwSt.Satz entsprechen wird,aktuell wären das dann eben 19%,was im Fall dieses einzelnen Herren (!) ca. 380 Millionen ausmachen würde.Die AH Steuer ist jährlich fällig. Wem das dann nicht passt,kann sein schmutziges Geld gerne anderswo anlegen.

Diese Gelder,die wohl Milliarden ergeben werden,werden in dem dafür eingerichteten AH Ministerium verwaltet und zweckgebunden eingesetzt.

Somit ein neues Ministerium ohne Extrakosten und nur zum Wohltätigen Zweck,weltweit einzigartig,und Wir können dies umsetzen.

Zweckgebunden heisst,das AH Ministerium fördert damit hauptsächlich,aber nicht nur,schwule Aktionen,wenn noch nötig Demonstrationen,Kunst,Kultur von und für,hauptsächlich aber nicht nur,schwule Bürger.

Ein großer Schwerpunkt wird das Engagieren von Anwälten und Helfern sein ,welche mit Hilfe der AH Steuer es schwulen Männern ermöglichen soll,deren homophoben Länder zu verlassen und mit nötiger Starthilfe ausgestattet,ein neues Leben in Freiheit zu ermöglichen.

Diese Steuer und das dazugehörige Ministerium soll erst einmal auf 10 Jahre ausgelegt werden,in der Hoffnung auf eine zielführende Unnötigkeit Jenes.Jedoch soll vorsorglich eine jeweils 10 jährige Zusatzoption auf die Laufzeit festgelegt werden.

Kurz gesagt homophobe Länder, Diktatoren und Firmen bezahlen eine Strafe, welche direkt den Homosexuellen zu Gute kommt.

Und wer glaubt diese Idee wäre zu weit hergeholt, den möchten wir mal daran erinnern, dass wir in einem Land leben in welchem es einen Paternoster Führerschein und eine Steuer/Abgabe auf Regenwasser gibt! Bis zum Bundeskanzler Schröder gab es ja nicht einmal ein Kulturministerium. Da hätte man auch sagen können, Kulturministerium? Wofür? Kino wäre ja auch Kultur, also ein Kinoministerium?

Wer sagt denn, dass ein Ministerium nur mit/an eine/einer Verwaltungsaufgabe gekoppelt sein sollte? Der Wähler wird schon entscheiden, was würdig ist ein Ministerium zu erhalten.

Alle homosexuellen Bürger in Deutschland mit ihren Familien, Freunden und Fans zusammen, müsste eine Gruppe von 15-20 Millionen Bürgern darstellen, und JA das ist mindestens ein Ministerium würdig!

Wir müssen es uns nur trauen, und manchmal wirkt auch schon nur eine Diskussion über ein Möglichkeit Wunder.

-Einführung des Singlegeldes:

Es gibt in Deutschland und der EU unzählige, wirklich unzählige Arten und Formen von zu beantragenden

Fördermittel, Haus, Wohngeld, Gründer, Heizung, Energie, Unternehmer, BaFög, Kinder, Mütter, Haushalt.....wirklich für Alles.

Für Alles außer für Singles, Singles sind die ewigen Steuerklasse 1 und sonstigen Vollzahler, immer und überall. Aber mit der AHP wird damit Schluss sein.

Es soll JEDER in Deutschland lebende Single, welcher ein Nettoeinkommen in der Steuerklasse 1, unter 2.000,- Euro / Monat bezieht, Singlegeld in Höhe von 150,- / Monat beantragen können. Finanziert aus dem Bundesetat.

Dieses Geld soll ein kleiner Ausgleich auf die erheblichen Einzelkosten, welche eben ein Single alleine tragen muss, sein. Oder hat schon mal Irgendjemand einen Singlerabatt auf irgendwelche Strom oder Telefon Grundgebühren, oder irgendwelche Fixkosten in diesem Land erhalten?

Diese ganzen Gebühren sind in jedem Haushalt dieselben, egal auf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen oder Doppeleinkommen.

Das Singlegeld als monatliche Überweisung, nicht als irgendeine Pauschale zur Jahressteuererklärung, nein, pünktlich überwiesen zum 1. eines Monats, eben genauso wie Rechnungen fällig sind.

-GEZ Reform:

Dieses lächerliche GEZ Hin und Her, Staatsvertrag hin oder her, welcher gar kein Staatsvertrag ist, sondern nur ein Informationsblatt ohne irgendeiner Gesetzesform muss beendet werden. Und das ziemlich einfach, so einfach, dass es wohl noch Keiner erwähnen wollte.

Aber nicht mit der AHP !

Jeder Provinzkabelanbieter schafft es seinen Kunden, wo und wann auch immer, jene Fernsehsender welche der Kunde bestellt hat und bezahlt, zu liefern. Jeder Kabelanbieter, jeder PayTV, Alle schaffen das, und wenn nicht rechtzeitig bezahlt wird, werden die Programme eben gesperrt, ganz einfach.

Somit wird aus ZDF/ARD & Co. ein ganz normaler Bezahlsender oder wie in der Schweiz als

Verein, es gibt keine Pflicht einer Rechtsform als staatliche Behörde, wer es haben will, kann es sich ja kaufen, wer es nicht haben will, kauft es sich nicht und sieht es eben dann auch nicht.

Überhaupt kein Problem. Weder der deutsche Steuerzahler noch der deutsche Staat hat eine Pflicht einen (oder 23!) staatliche Fernsehsender zu betreiben.

Diese Umstellung ist die einfachste, fairste und schnellste Lösung, und Alle aussenstehenden Mahnungen und offenen Beträge sind zu stornieren.

Wenn Jemand einen Radiosender betreiben will, aber nicht will dass Jemand ein freies Funksignal empfängt, oder eben auch nicht, der soll doch einfach kein Radiosignal senden.

Für freie Radiofunkwellen ist der deutsche Steuerzahler wohl nicht zuständig!

-Mietreform:

Es gibt nur eine Lösung etwas Schwung und Konkurrenz in den Mietpreismarkt zu bekommen. Konkurrenz im Sinne der Mieter, denn zur Zeit gibt es ja keine Konkurrenz auf dem Mietmarkt, sondern nur Angebote. Das ganze noch untermauert durch die Sinnlosigkeit dieser sogenannten Mietpreisbremse.

Die AHP schafft die steuerliche Abschreibung von Mietleerstand ab, denn nur dann haben die Vermieter auch ein dringendes Verlangen ihre Objekte auf den Markt zu bringen und auch zu vermieten, zur Zeit ist Leerstand zu bequem.

Wenn es nichts mehr abzuschreiben gibt werden die Mietpreise sinken, dann wird es Konkurrenz unter den Vermietern geben, und der Mieter die Wahl haben. Sei es ein günstigerer Mietpreis oder eben auch Freimonate zum Mietvertrag. Dann kommt Schwung in die Sache, und das ist in einem Tag umzusetzen. Es kann nicht sein, dass ein Vermieter für Leerstand belohnt wird. Und sollte das Objekt zu abgelegen oder unrenoviert sein, na dann kostet es eben 1-2 Euro pro qm, plus Eigenleistung. Sollte das Objekt absichtlich zu teuer, oder deswegen leer gehalten werden, kommen diese Objekte eben auch wieder auf den Markt zu einem vernünftigen Preis, es geht nicht immer um Wohnungsbauten, es gibt genug.

-Elektro Auto Reform:

Ein Markt, welche die aktuelle Regierung nicht sieht oder einfach nicht versteht ohne Weitsicht.

Die AHP fordert, mal auf eine Testphase von 10 Jahren, die Erlassung der MwSt. auf E-Autos, die Erlassung der Zulassungsgebühr auf E-Autos, keine Versicherungssteuer auf E-Autos.

Bundesweite Befreiung der Gebühr zur Parkraumbewirtschaftung. Also freies Parken! Hierzu soll es eine E Plakette auf dem Nummernschild oder einen E Aufkleber bei Kaufabschluss geben.

Es muss einen neuen Anreiz geben zu diesem Thema! Die Abwrackprämie war ja komischerweise auch kein Problem.

-ALG II Reform:

Die AHP fordert die Offenlegung der originalen Arbeitslosenzahlen und Kosten. Nicht diese geschönten politiktauglichen Pseudoveröffentlichungen dieser Kindergartenzahlen.

Niemand, und schon gar nicht die AHP, hat etwas gegen ALG I oder ALG II, das ist das Rückgrat von Anstand in unserer Gesellschaft. Aber da WIR als Steuerzahler dafür aufkommen, aufkommen

wollen,haben WIR uns ja wohl die Originalzahlen verdient.
Und Deutschland sollte damit auch als Beispiel vorangehen.

Weiters fordert die AHP die Einstellung aller aktuellen ALG II Maßnahmen. Alle Maßnahmenträger, ob neu oder alt, haben sich neu Anzumelden, jede Maßnahme wird zuerst überprüft und getestet werden um dann eventuell neu vergeben zu werden.

Alle Anbieter, Preise, etc. Sind neu zu prüfen.

Es kann nicht sein, dass mit unserem Geld dubiose Drittanbieter ohne Prüfungen Aufträge erhalten.
Es kann auch nicht sein, dass ALG II Beziehern, zum Beispiel 10,- Euro Extra, wofür auch immer, abgelehnt werden, aber eine ungeprüfte Maßnahme „bezahlt“ wird, welche das 3-4 fache des Monatsetats überschreiten.

Es kann doch nicht sein, dass mit dem Geld der Steuerzahler Zahlen und Quoten „schöngekauft“ werden, um dann den Steuerzahler damit zu belügen. Dann lieber unser Geld nicht verschwenden und die Originalzahlen.

-EU Heer:

Die AHP will sich im Europaparlament für die Einführung eines EU Heeres einsetzen, ein gemeinsames Heer für Europa, alle Etats können effizienter, kostengünstiger zusammengelegt werden und in einem Heer verwaltet werden. Das ist nicht nur günstiger sondern kann dann auch moderner, mobiler und aktueller auf Standorte verteilt werden.

Stützpunkte und Kosten dort hin wo sie auch gebraucht werden. Über 200 Milliarden Euro geben die EU Staaten für 27 Einzelheere aus, das geht moderner, gezielter und günstiger, und wir müssen den Europa Gedanken auch endlich mal umsetzen, auch in Militärfragen. Das verringert auch die NATO Kosten oder schafft eventuell ein ganz neues, gemeinsames System. Es geht nur gemeinsam.

Wir müssen Europa auch mal leben und ausnutzen!

-Online Wahlen:

Die AHP will das Wahlsystem neben den herkömmlichen Wahllokalen um eine Online Wahl erweitern. Die Wahlbeteiligung ist indiskutabel, vermutlich weil eben nicht zeitgemäß im Ablauf. Es soll eine eigene homepage zum Thema Wahlen geben, anzumelden mit der eigenen Sozialversicherungsnummer.

Auch in den Wahllokalen sollen PCs mit dem selben Onlinesystem aufgestellt werden um Doppelungen zu vermeiden und früher oder später komplett auf ein Onlineverfahren umzusteigen. Dieses System ist langfristig günstiger, schneller und hat mehr Reichweite.

Weiters soll die Wahlberechtigung von EU Bürgern nicht nur auf den Heimatstaat beschränkt bleiben sondern um das Recht auf Wahlteilnahme am Hauptwohnsitz erweitert werden. Es gibt keine Sinn einen in Deutschland lebenden EU Bürger (vermutlich seit 10-15 Jahren in Deutschland) nur in seinem Heimatstaat volles Wahlrecht zuzusprechen.

Ergibt keinen Sinn.

Durch die AHP
Mit der größten Interessengemeinschaft Deutschlands

In eine gefestigte Zukunft!